

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. OKTOBER 1951

NUMMER 86

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 10. 1951, Aufstellung von Spielgeräten, welche Warenbezugsmarken verabfolgen, die technisch zum Weiterspielen benutzt werden können. S. 1137.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 22. 9. 1951, Unterbringung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften nach den §§ 11 und 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 1137.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 26. 9. 1951, Grundsteuer. S. 1139. — RdErl. 28. 9. 1951, Personenstandsaufnahme 1951. S. 1140. — RdErl. 28. 9. 1951, Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1952. S. 1141.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 25. 9. 1951, Errichtung eines Außenhandelskontors. S. 1141.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 24. 9. 1951, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 1142.

F. Sozialministerium.

RdErl. 20. 9. 1951, Kugelstechapparate. S. 1142. — RdErl. 22. 9. 1951, Zulassung zur Untersuchung von Gegenproben. S. 1144.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

1951 S. 1137
aufgeh. d.
1954 S. 1648 Nr. 21

A. Innenministerium

Verfassung und Verwaltung

Aufstellung von Spielgeräten, welche Warenbezugsmarken verabfolgen, die technisch zum Weiterspielen benutzt werden können

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1951 —
I — 19 — 98 Nr. 1282/51

Nach Art. 4 Abs. 2 der am 1. Oktober 1951 in Kraft getretenen VO zur Änderung der Durchführungsverordnung zu § 33 d Gew.O. (BGBl. S. 748 und GMBL. S. 187) dürfen ausnahmsweise bis zum Ablauf der Zulassungsfrist auch solche, vor dem 1. Oktober 1951 zugelassenen Spielgeräte benutzt werden, bei denen die Warenbezugsmarken technisch zum Weiterspielen benutzt werden können.

Ich hebe deshalb meinen Erl. v. 24. August 1951 (MBL. NW. S. 1002) mit Wirkung vom heutigen Tage auf. Die Aufstellung der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig zugelassenen Spielgeräte „Totomat“ kann bis zum 30. Juni 1952 genehmigt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1137.

1951 S. 1137 u.
aufgeh.
1956 S. 630 Nr. 24

II. Personalangelegenheiten

Unterbringung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften nach den §§ 11 und 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1951 —
II B 3 — 3 b/25.117.22 — 1787/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat zur Frage der Unterbringung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften nach den §§ 11 und 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) wie folgt Stellung genommen:

(1) „Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der in § 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. bezeichneten Nichtgebietskörperschaften — vgl. auch Anl. A zu § 2 Abs. 1 — nehmen unter den in § 11 (Beamte) und § 52 (Angestellte und Arbeiter) bestimmten Voraussetzungen an der in Kapitel I geregelten Unterbringung teil. Nach § 61 sind die dort bezeichneten, den früheren Dienstherrn dieser Personen entsprechenden Einrichtungen im Bundesgebiet zu deren Unterbringung und Versorgung verpflichtet. Diese Einrichtungen unterliegen einmal, soweit die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind, der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 Abs. 1, welche sich auf alle an der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes teilnahmeberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes erstreckt. Zum anderen sind sie der in § 61 festgesetzten besonderen Unterbringungspflicht zugunsten der Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften unterworfen, und zwar hier ohne die sich bei der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 geschaffene Begrenzung auf 20prozentige Pflichtanteile (§§ 12, 13). Die sich aus dieser Regelung ergebende besondere Situation der unterbringungspflichtigen Einrichtungen der in § 61 bezeichneten Art kann nach der dort in Abs. 1 enthaltenen Vorschrift dadurch ausgeglichen werden, daß eine volle oder teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 erfolgt; hierfür sind der Umfang der Unterbringungspflicht und auch der zu übernehmenden Versorgung von Bedeutung.“

(2) Für die übrigen in § 11 bezeichneten Dienstherrn besteht zur Unterbringung der Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften keine Verpflichtung. Stellen sie solche aber ein, so sind diese, da sie an der in Kapitel I des Gesetzes geregelten Unterbringung teilnehmen, auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) anrechenbar. Ihre Einstellung bedarf daher gemäß § 16 auch keiner Ausnahmegenehmigung.“

Verschiedene Anfragen geben mir Veranlassung, auf den Abs. 2 der vorstehenden Stellungnahme des Herrn Bundesministers des Innern besonders hinzuweisen.

An den Präsidenten des Landtages,
den Präsidenten des Landesrechnungshofes in Düsseldorf,
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1951 S. 1137.

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuer

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1951 —
III B 4/110

Nachstehenden an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten Erl. des Herrn Finanzministers vom 15. September 1951 — L 1030 — 8305/II C — bringe ich zur Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
L 1030 — 8305/II C

Düsseldorf, den 15. September 1951.

An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,
Köln in Köln,
Münster in Münster i. W.

Betrifft: Grundsteuer.

Bezug: Mein Erlaß vom 14. August 1951 L 1030 — 7429/II C zum Grundsteuer-Änderungsgesetz.

Von den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 315) sind für die Finanzämter insbesondere die folgenden Vorschriften von besonderer Bedeutung:

1. Artikel IV (Inkrafttreten)

Die Vorschriften des Grundsteuer-Änderungsgesetzes sind nach Artikel IV mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels III Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b erstmalig für das Rechnungsjahr 1951 anzuwenden. Die im Artikel III Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Rückwirkung bis zum Rechnungsjahr 1949 betrifft die Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 nach Abschnitt II des Gesetzes vom 10. März 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 9 vom 5. April 1949, StuzBl. 1949 S. 109).

2. Die sachlichen Änderungen, die die Finanzämter ab sofort zu berücksichtigen haben, betreffen zunächst folgende Befreiungsvorschriften des § 4 GrStG:

a) § 4 Ziffer 2

Die Streichung der bisherigen Ziffer 2 bedeutet keine sachliche Änderung. Die unter den Buchstaben a bis f und h und i bezeichneten Einrichtungen bestehen nicht mehr. Der Grundbesitz des Deutschen Roten Kreuzes und der Jugendherbergsverbände, der nach Ziffer 2 g und k befreit war, fällt jetzt unter die erweiterte Befreiungsvorschrift der Ziffer 3 Buchstabe b (Benutzung für gemeinnützige Zwecke).

Die Befreiung der gemeinschaftlichen Wohnräume in Jugendherbergen und in Heimen des Deutschen Roten Kreuzes ist im § 5 Ziffer 2 Buchstabe a und in Ziffer 3 noch besonders ausgesprochen.

b) § 4 Ziffer 3 (Befreiung wegen Benutzung zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken)

Ziffer 3 Buchstabe b in der Fassung des Grundsteuer-Änderungsgesetzes befreit nunmehr auch den Grundbesitz, der vom Eigentümer unmittelbar für gemeinnützige Zwecke benutzt wird. Wie bei allen Befreiungsvorschriften des § 4 ist zu beachten, daß außer der unmittelbaren Benutzung zu gemeinnützigen Zwecken auch die anderen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Eigentums, erfüllt sein müssen. Wegen der Auslegung der Begriffe Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941 (RMBl. 1941 S. 299, RStBl. 1941 S. 937) wird auf das Rundschreiben der früheren Verwaltung für Finanzen vom 15. September 1949 (StuzBl. 1949 S. 451) Bezug genommen. Die Befreiung kann wie bisher nur für jedes einzelne Grundstück ausgesprochen werden.

c) § 4 Ziffer 4 (Befreiung des Grundbesitzes der Sportvereine)

Zu der Neufassung der Ziffer 4 werden noch Durchführungsbestimmungen ergehen (Artikel II Ziffer 3 des Grundsteuer-Änderungsgesetzes). Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Befreiungen und bei dem bisherigen Verfahren. Der Grundbesitz muß einem von der Landesregierung anerkannten Sportverein gehören (vgl. meinen Erlaß vom 11. Juli 1950 L 1102 — 7168/VC). Die Bestimmung der Ziffer 4 ist eine Sonderbestimmung. Eine Befreiung von Grundbesitz, der für sportliche Zwecke benutzt wird, kann also nur nach Ziffer 4, nicht wegen Benutzung zu gemeinnützigen Zwecken nach Ziffer 3, ausgesprochen werden.

d) § 4 Ziffer 5 (Grundbesitz, der kirchlichen Zwecken dient)

Auch hier handelt es sich um eine Sonderbestimmung gegenüber der Bestimmung der Ziffer 3. Nach Ziffer 5 Buchstabe b ist außer dem Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benutzt wird, auch der Grundbesitz befreit, der von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird. Zur religiösen Unterweisung dürfte auch die Ausbildung der Ordensgeistlichen gehören. Ich bitte aber, diese Freistellung zunächst nur vorläufig auszusprechen. Die endgültige Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn die Bestimmungen der §§ 11, 13 und 15 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz geändert sind. Das gleiche gilt für die gemeinschaftlichen Wohnräume in den Ausbildungsstätten für den Priesternachwuchs der Orden.

Die Bestimmung in Ziffer 5 Buchstabe c über die Befreiung der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener ist in das Grundsteuergesetz neu aufgenommen worden. Die Befreiung beruht auf dem Gedanken der Staatsleistungen an die Kirche, die durch das Grundsteuergesetz 1936 nicht ohne weiteres hätte aufgehoben werden können. Die Befreiung gilt auch für

Dienstgrundstücke, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Bestimmung des § 25 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung ist insoweit also nicht anzuwenden. Das verbundene Vermögen der Kirche unterliegt wie bisher der Grundsteuer.

Es ist anzunehmen, daß die Kirchen alsbald entsprechende Anträge an die Finanzämter richten werden. Wegen etwaiger Zweifelsfälle über den Rechtszustand, wie er vor dem 1. April 1938 gegolten hat, bitte ich zu berichten.

e) § 4 Ziffer 7 (Befreiung des für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzten Grundbesitzes)

Die Änderung des Grundsteuergesetzes bestätigt das bisherige Verfahren, nach dem die Anerkennung, soweit sie nach der erweiterten Fassung dieser Vorschrift noch erforderlich ist, durch die Landesregierung ausgesprochen wurde. Daß die Worte „staatliche Aufgaben“ durch die Worte „öffentliche Aufgaben“ ersetzt sind, bedeutet keine sachliche Änderung. Für die mit grundsteuerbefreiten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verbundenen Schülerheime verbleibt es zunächst bei dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach § 15 GrStDVO.

f) § 4 Ziffer 8 (Befreiung des Grundbesitzes von Krankenanstalten)

Die Bestimmung ist durch die Steuerbefreiung des Grundbesitzes der Bewahranstalten erweitert worden. Die Bewahranstalten (Fürsorgeheime, Sickenheime, Altersheime, Erziehungsanstalten) waren auf Grund der Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofes auch bisher schon zum Teil von der Grundsteuer befreit. Die Finanzämter werden, wenn der Sachverhalt nicht ganz klar ist, Grundsteuerbefreiungen für Bewahranstalten endgültig erst aussprechen können, wenn die zu Ziffer 8 vorbehaltene Rechtsverordnung (vgl. Artikel II Ziffer 3 des Grundsteuer-Änderungsgesetzes) erlassen ist.

3. § 5 (Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken)

Die Vorschrift ist in mehrfacher Hinsicht geändert worden. In den Vorverhandlungen über diese Vorschrift ist von dem Herrn Bundesminister der Finanzen die Ansicht vertreten worden, daß unter § 5 Ziffer 3 z. B. auch die selbständigen Kindervollheime und Jugendwohnheime sozialen Charakters fallen, die im Eigentum von Gemeinden oder gemeinnützigen Unternehmen stehen. Ich habe mich dieser Ansicht angeschlossen.

4. § 30 (Steuervergünstigungen für abgefundene Kriegsbeschädigte)

Im § 30 ist an die Stelle des Reichsversorgungsgesetzes das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) getreten. Auch das Bundesversorgungsgesetz sieht in den §§ 72 u. f. unter gewissen Voraussetzungen eine Kapitalabfindung zum Zwecke des Erwerbs oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Zwecke des Erwerbs grundstücksgleicher Rechte vor. Da Artikel II Ziffer 1 Buchstabe h des Grundsteuer-Änderungsgesetzes zur Durchführung dieser Bestimmung noch eine Rechtsverordnung vorsieht, bitte ich, in diesen Fällen zunächst nur vorläufige Entscheidungen zu treffen.

5. Die Grundsteuervergünstigungen werden von den Finanzämtern im Grundsteuermeßbetragsverfahren ausgesprochen. Es müssen bei jeder Befreiung sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Soweit sich eine Steuerbefreiung auf Grund des Grundsteuer-Änderungsgesetzes erstmalig ergibt, ist der bisherige Grundsteuermeßbetrag mit Wirkung vom 1. April 1951 ab aufzuheben. In allen Zweifelsfällen bitte ich um Bericht.

6. Die Bestimmungen des Grundsteuer-Änderungsgesetzes über den Erlaß der Grundsteuer nach § 26a betreffen die Gemeinden, ebenso die Bestimmungen über die Fälligkeit der Grundsteuer. Die Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien 1940 werden letztmalig für das Rechnungsjahr 1950 angewendet. Artikel III Absatz 3 Satz 2 des Grundsteuer-Änderungsgesetzes, nach dem beim kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitz die auf Grund der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien gesenkte Grundsteuer so lange zu entrichten ist, bis die Grundsteuer auf Grund der auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswerte festgesetzt werden kann, ist eine Übergangsvorschrift. Sobald die Einheitswertfortschreibung auf den 21. Juni 1948 vorliegt, wird die Grundsteuer ab 1. April 1951 nach dem fortgeschriebenen Einheitswert erhoben.

Im Auftrage: Dr. Oermann.

— MBl. NW. 1951 S. 1139.

Personenstandsaufnahme 1951

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1951 —
III B 4/04

Nachstehenden an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten Erl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. September 1951 gebe ich zur Kenntnis und Beachtung bekannt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
O 2020 — 8339/II C

Düsseldorf, den 10. September 1951.

An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln,
Münster in Münster i. W.

Betrifft: Personenstandsaufnahme 1951.

Nach Ziff. 5 der Anleitung zur Ausfüllung der Urliste (Abteilung I) sind bei den Haushaltsvorständen in Spalte 5b der Abteilung I die Haushaltsangehörigen zahlenmäßig nachzuweisen, und zwar nach dem Stand am Tag der Personenstandsaufnahme. § 39 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes 1951 schreibt vor, daß bei Auschreibung der Lohnsteuerkarte für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend sind, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird (vgl. auch Ziff. 5 des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1952, BStBl. 1951 I S. 475).

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Eintragungen in den Spalten 5 b und 5 c der Urliste (Abteilung I) nicht nach dem Stand am Tag der Personenstandsaufnahme, sondern, wenn das möglich ist, nach den Verhältnissen am 1. Januar 1952 vorgenommen werden. Dabei ist in den vorbezeichneten Spalten der Vermerk „Stand 1. 1. 1952“ anzubringen.

Die Eintragung nach dem Stand vom 1. Januar 1952 kommt nur in Betracht, wenn ein Kind in der Zeit vom 10. Oktober bis 31. Dezember 1951 das 18. Lebensjahr vollendet oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum die im § 32 Absatz 3 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Altersgrenzen (60 Jahre für unverheiratete und 50 Jahre für verwitwete Personen) erreicht.

Im Auftrage: Dr. Oermann.

— MBl. NW. 1951 S. 1140.

Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1952

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1951 —
III B 4/04

Die Gemeinden werden hiermit auf den im Bundessteuerblatt S. 473 abgedruckten RdErl. des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 18. August 1951 über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1952 hingewiesen. In Ziffer 5 aao. heißt es:

„5. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch das Religionsbekenntnis des Arbeitnehmers und seines Ehegatten anzugeben. Das Religionsbekenntnis ist für die Beurteilung der Kirchensteuerpflicht wichtig. Es kommt besonders darauf an, daß aus den Angaben über das Religionsbekenntnis die Religionsgesellschaften (Religionsgemeinschaften) erkennbar sind, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

- ev = evangelisch (protestantisch)
- lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
- rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
- fr = Französisch-reformiert
- rk = katholisch (römisch-katholisch)
- ak = altkatholisch
- vd = verschiedene (Angehörige aller sonstigen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften).

Die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen diese Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Kirchen. Zweifel, die sich aus den Angaben über das Religionsbekenntnis hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.“

Die Gemeinden werden gebeten, im Benehmen mit den örtlichen Kirchenbehörden die Art und Weise der Überprüfung zu regeln. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Verzögerung in der Ausschreibung und Ausstellung der Lohnsteuerkarten durch die Überprüfungsmaßnahmen der Kirchenbehörden nicht eintritt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1141.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Errichtung eines Außenhandelskontors

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 25. 9. 1951

1.

Zur Durchführung der dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiete des Außen- und Interzonenhandels sowie der Devisen-Bewirtschaftung übertragenen Aufgaben wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 ein

Außenhandelskontor

errichtet.

2.

Das Außenhandelskontor ist eine dem Minister für Wirtschaft und Verkehr angegliederte Stelle mit dem Sitz in Düsseldorf.

3.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle lauten:

Außenhandelskontor
beim Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Benrather Str. 19, Fernspr. 10 23.

— MBl. NW. 1951 S. 1141.

E. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 24. 9. 1951 —
IV 3 — XXVI TA 1

Der Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bonn, Kaiserstraße 77, und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben beantragt, den unten näher bezeichneten Tarifvertrag auf Grund § 5 Abs. 1 und 6 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) für allgemeinverbindlich zu erklären.

Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1951, abgeschlossen zwischen

- a) dem Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bonn, Kaiserstr. 77,
 - b) dem Deutschen Fahrzeugbewachungsverband e. V., Köln, Richard-Wagner-Str. 16,
 - c) dem Verband der Fahrzeugbewachungsunternehmer e. V., Köln, Gladbacher Str. 7, einerseits
- und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen, 1 und 2, Düsseldorf und Bochum andererseits.

Geltungsbereich:

- a) räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
- c) persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes tätigen Arbeiter.

Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger*) beim Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des bisherigen Lohnarbeitsvertrages vom 30. Juli 1951 — bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 7. August 1951 — ist zurückgenommen worden.

— MBl. NW. 1951 S. 1142.

F. Sozialministerium

Kugelstechapparate

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 9. 1951 —
III A 1/Lo/117

Nach dem RdErl. d. RWM v. 2. November 1939 (RMBl. IV S. 2340) waren Kugelstechapparate bisher als mechanisch betriebene Spieleinrichtungen zu behandeln. Als solche unterlagen sie daher der Zulassungs- und Genehmigungspflicht auf Grund des § 33 d GewO und der hierzu ergangenen DVO vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 663).

*) Bundesanzeiger Nr. 187 vom 27. 9. 1951 S. 4

Nachdem der oben genannte Erl. durch RdErl. d. BMW v. 30. Januar 1951 — II³ — 19425⁵⁰ — aufgehoben worden ist, stellt nunmehr der Betrieb von Kugelstechapparaten, sei es mit sichtbarer oder unsichtbarer Kugel, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen, dem Publikum zugänglichen Räumen, eine öffentliche Ausspielung dar.

Öffentliche Ausspielungen dieser Art können aber nach den Bestimmungen der Lotterie-VO vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) von mir nicht genehmigt werden. Die Aufstellung von Kugelstechapparaten ist daher unzulässig und nach § 286 StGB strafbar. Wenn etwa Gemeinden oder Gemeindeverbände Aufstellungsgenehmigungen erteilt haben sollten, dann sind sie unverzüglich zurückzunehmen.

Zur Vermeidung von Härten bei der Abwicklung des Betriebes setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft für die Entfernung bereits aufgestellter Kugelstechapparate hiermit widerruflich eine Abwicklungsfrist bis zum 31. Dezember 1951 fest mit der Maßgabe, daß der Widerruf als ausgesprochen gilt, falls von dem betreffenden Aufsteller in dieser Frist weitere Kugelstechapparate aufgestellt werden sollten.

Wer Kugelstechapparate neu aufstellt oder nach der Abwicklungsfrist in Aufstellung beläßt bzw. ihre Aufstellung in seinen Räumen duldet, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Die Polizeibehörden sind

gehalten, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten, die Kugelstechapparate zu beschlagnahmen und auf ihre Einziehung im Strafverfahren hinzuwirken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1142.

Zulassung zur Untersuchung von Gegenproben

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 9. 1951 —
II B/1 b — 61 — 4

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat auf Grund des RdErl. des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 10. August 1935 — Min. Bl. i. V. S. 1086—90 — und vom 28. März 1936 — Min. Bl. i. V. S. 489 — für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6, Abs. 1, Satz 2 des Lebensmittelgesetzes in Verbindung mit Art. 9, Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) den Dr. sc. nat. Heinz Schade in Düsseldorf, Sternstr. 27 zugelassen.

Diese Zulassung, die jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden kann, hat nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf Gültigkeit.

— MBl. NW. 1951 S. 1144.